



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Rosi Steinberger**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 04.04.2018

Pechhaltiger Straßenaufbruch in Bayern

Pechhaltiger Straßenaufbruch enthält hohe Mengen an krebserregenden polyzyklischen Kohlenwasserstoffen. Weiterhin enthält er leicht auswaschbare phenolische Substanzen und gilt deshalb als stark wassergefährdend. Nicht umsonst muss er deshalb als Sondermüll entsorgt werden. Leider führte der Umgang mit diesen Stoffen in mehreren Fällen in Bayern zu Altlasten, die jetzt mit hohen Kosten saniert werden müssen.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele Tonnen pechhaltigen Straßenaufbruchs sind in den letzten drei Jahren in Bayern angefallen (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?
2. a) Wie viele Tonnen davon wurden in den letzten drei Jahren deponiert (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?
b) Wie viele Tonnen davon wurden in den letzten drei Jahren eingebaut (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?
c) Wie viele Tonnen davon wurden in den letzten drei Jahren thermisch verwertet (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?
3. a) Stehen in Bayern Kapazitäten für eine thermische Verwertung zur Verfügung?
b) Wenn ja, wo und mit welcher jährlichen Verwertungsmenge pechhaltigen Straßenaufbruchs (bitte einzeln für die letzten drei Jahre angeben)?
c) Wenn nein, wohin werden die pechhaltigen Straßenaufbrüche zur thermischen Verwertung verbracht?
4. a) Wurde pechhaltiger Straßenaufbruch in den letzten drei Jahren auch auf privaten Flächen eingebaut?
b) Wenn ja, in welchen Landkreisen (bitte für jedes Jahr getrennt ausgeben)?
c) Wenn ja, in welchen Mengen (bitte für jeden Landkreis und jedes Jahr getrennt ausgeben)?
5. Welche Kosten entstehen jeweils pro Tonne bei Einbau, Deponierung oder thermischer Verwertung?
6. a) Wie viele Tonnen pechhaltigen Straßenaufbruchs wurden in den letzten drei Jahren zwischengelagert (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?
b) Wie viel davon durch öffentliche Stellen (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?
c) Wie viel davon durch private Entsorger (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?
7. a) Wer ist für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Zwischenlagerung zuständig?
b) Wie oft wurden die Zwischenlager von staatlichen Stellen kontrolliert (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Landkreisen angeben)?
c) Wie oft wurden Bußgelder wegen unzureichender Lagerung von pechhaltigem Straßenaufbruch verhängt (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Landkreisen angeben)?
8. a) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über illegale Einbauten von pechhaltigem Straßenaufbruch auf privaten Flächen?
b) Wo sind aufgrund von pechhaltigem Straßenaufbruch auf privaten Flächen in den letzten drei Jahren Sanierungsmaßnahmen erfolgt (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Landkreisen angeben)?
c) Wo sind aufgrund von pechhaltigem Straßenaufbruch auf privaten Flächen Sanierungsmaßnahmen geplant (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen angeben)?

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr sowie hinsichtlich der Fragen 7c und 8a im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz vom 11.05.2018

1. **Wie viele Tonnen pechhaltigen Straßenaufbruchs sind in den letzten drei Jahren in Bayern angefallen (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?**
2. a) **Wie viele Tonnen davon wurden in den letzten drei Jahren deponiert (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?**
- b) **Wie viele Tonnen davon wurden in den letzten drei Jahren eingebaut (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?**
- c) **Wie viele Tonnen davon wurden in den letzten drei Jahren thermisch verwertet (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?**

Zu diesen Fragen haben wir Datenmaterial vom Landesamt für Umwelt (LfU) sowie vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) erhalten. Die Datensätze sind dabei nicht direkt miteinander vergleichbar, da deren Erhebung und Zielrichtung eine unterschiedliche Ausgangsbasis zugrunde liegt.

Straßenaufbruch, der einen Gehalt an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) von ≤ 25 mg/kg aufweist, wird als Ausbauasphalt bezeichnet. Ab einem Wert von >25 mg/kg PAK ist Straßenaufbruch als pechhaltig einzustufen. Die Einstufung nach dem AVV-Schlüssel 17 03 01* (AVV = Abfallverzeichnis-Verordnung) erfolgt erst ab einer deutlich höheren PAK-Konzentration von ≥ 1.000 mg/kg (kohleleerhaltige Bitumengemische).

– Datenmaterial des LfU:

An kohleleerhaltigen Bitumengemischen (AVV-Schlüssel 17 03 01*) sind gemäß Abfallnachweisverordnung laut Mitteilung des LfU angefallen (Angaben in Tonnen [t]):

	2015	2016	2017
Aufkommen in Oberbayern	98.863	105.483	129.063
Aufkommen in Niederbayern	28.260	37.390	28.141
Aufkommen in der Oberpfalz	11.625	7.723	19.504
Aufkommen in Oberfranken	29.316	38.806	21.725
Aufkommen in Mittelfranken	34.604	27.392	58.956
Aufkommen in Unterfranken	76.625	58.030	66.626
Aufkommen in Schwaben	19.199	29.018	28.746

	2015	2016	2017
Sammelentsorgung in Bayern (kein Reg.-bezirk aus Begleitscheinen erkennbar)	5.117	6.362	6.793
Gesamt	303.609	310.204	359.554

Die Mengen beinhalten Chargen aus Ausbaumaßnahmen (Primärabfälle) und solche aus Zwischenlagern und Behandlungsanlagen (Sekundärabfälle).

Über die in Bayern angefallenen Mengen an pechhaltigem Straßenaufbruch mit PAK-Konzentrationen >25 mg/kg und ≤ 1.000 mg/kg liegen dem LfU keine Informationen vor.

Die auf Deponien entsorgten Mengen können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden (die Angaben beziehen sich auf den Standort der jeweiligen Deponie, auf der Abfälle auch Regierungsbezirk-übergreifend entsorgt werden können und sind deshalb nicht zwangsläufig mit den Angaben der o.g. Tabelle vergleichbar).

Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch unter AVV 17 03 01* (gefährlich):

Im Jahr 2015 wurden 153.051 t pechhaltiger Straßenaufbruch unter dem AVV-Schlüssel 17 03 01* (gefährlich) auf bayerischen Deponien (ab Deponieklasse DK I) entsorgt, im Jahr 2016 betrug diese Menge 139.706 t und 157.782 t im Jahr 2017. Diese Zahlen sind dem elektronischen Überwachungssystem ASYS entnommen.

2015	t
entsorgt in Oberbayern	50.352,58
entsorgt in Niederbayern	14.333,58
entsorgt in der Oberpfalz	5.206,95
entsorgt in Oberfranken	6.099,37
entsorgt in Mittelfranken	7.214,44
entsorgt in Unterfranken	60.688,67
entsorgt in Schwaben	9.155,01
Gesamt	153.050,60

2016	t
entsorgt in Oberbayern	23.420,92
entsorgt in Niederbayern	29.271,27
entsorgt in der Oberpfalz	2.969,72

2016	t
entsorgt in Oberfranken	10.668,45
entsorgt in Mittelfranken	22.418,65
entsorgt in Unterfranken	37.555,16
entsorgt in Schwaben	13.401,93
Gesamt	13.706,10

2017	t
entsorgt in Oberbayern	4.605,20
entsorgt in Niederbayern	46.104,24
entsorgt in der Oberpfalz	4.432,12
entsorgt in Oberfranken	31.117,94
entsorgt in Mittelfranken	15.469,93
entsorgt in Unterfranken	44.231,64
entsorgt in Schwaben	11.821,18
Gesamt	157.782,25

Entsorgung von pechhaltigem Straßenaufbruch unter AVV 17 03 02 (nicht gefährlich):

Im Jahr 2015 wurden 84.719 t pechhaltiger Straßenaufbruch unter dem AVV-Schlüssel 17 03 02 (nicht gefährlich) auf bayerischen Deponien (ab Deponieklasse DK I) entsorgt, im Jahr 2016 betrug die Menge 75.187 t. Diese Zahlen wurden dem Deponieinformationssystem des LfU entnommen und basieren auf den Deponiejahresberichten der Betreiber. Für 2017 können keine Angaben erfolgen, da die Deponiejahresberichte für 2017 noch ausstehen.

2015	t
entsorgt in Oberbayern	15.557
entsorgt in Niederbayern	9.292

2015	t
entsorgt in der Oberpfalz	10.548
entsorgt in Oberfranken	27.219
entsorgt in Mittelfranken	7.761
entsorgt in Unterfranken	11.237
entsorgt in Schwaben	3.105
Gesamt	84.719

2016	t
entsorgt in Oberbayern	995
entsorgt in Niederbayern	23.687
entsorgt in der Oberpfalz	5.035
entsorgt in Oberfranken	7.946
entsorgt in Mittelfranken	17.795
entsorgt in Unterfranken	11.007
entsorgt in Schwaben	8.762
Gesamt	75.187

Die thermische Verwertung erfolgte im Ausland. An grenzüberschreitenden Verbringungen wurden dem LfU von den Regierungen folgende Zahlen gemeldet:

- 2015: 5.106,31 t
- 2016: 14.464,56 t
- 2017: 48.277,60 t

Sämtliche Transporte (AVV-Schlüssel 17 03 01*) gingen in die Niederlande.

– Datenmaterial des StMB:

Bei den in der Tabelle aufgeführten Mengen handelt es sich ausschließlich um teer-/pechhaltigen Straßenaufbruch aus Bundes-, Staats- und von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen. Die sonstigen bayerischen Kreis- und Gemeindestraßen werden hier nicht erfasst.

Tabellen zu Fragen 1 und 2a bis 2c

Regierungsbezirk	Ausbau (t)						
	Oberbayern	Niederbayern	Schwaben	Oberpfalz	Unterfranken	Mittelfranken	Oberfranken
2017	28.000	15.000	4.000	14.000	48.000	21.000	14.000
2016	67.000	7.000	29.000	8.000	52.000	10.000	12.000
2015	30.000	16.000	19.000	11.000	50.000	30.000	13.000

Regierungsbezirk	Einbau (t)						
	Oberbayern	Niederbayern	Schwaben	Oberpfalz	Unterfranken	Mittelfranken	Oberfranken
2017	3.000	0	500	0	3.000	6.000	5.000
2016	19.000	0	11.000	0	9.000	0	6.500
2015	21.000	8.000	10.000	7.000	12.000	14.000	1.000

Regierungsbezirk	Deponie (t)						
	Oberbayern	Niederbayern	Schwaben	Oberpfalz	Unterfranken	Mittelfranken	Oberfranken
2017	25.000	15.000	3.500	9.000	22.000	5.000	9.000
2016	45.500	7.000	18.000	8.000	43.000	7.500	5.500
2015	9.000	8.000	9.000	4.000	38.000	16.000	12.000

Regierungsbezirk	thermische Behandlung (t)						
	Oberbayern	Niederbayern	Schwaben	Oberpfalz	Unterfranken	Mittelfranken	Oberfranken
2017	0	0	0	5.000	23.000	10.000	0
2016	2.500	0	0	0	0	2.500	0
2015	0	0	0	0	0	0	0

3. a) Stehen in Bayern Kapazitäten für eine thermische Verwertung zur Verfügung?

b) Wenn ja, wo und mit welcher jährlichen Verwertungsmenge pechhaltigen Straßenaufbruchs (bitte einzeln für die letzten drei Jahre angeben)?

In Bayern gibt es derzeit keine Anlagen zur thermischen Behandlung von pechhaltigem Straßenaufbruch.

c) Wenn nein, wohin werden die pechhaltigen Straßenaufbrüche zur thermischen Verwertung verbracht?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 2c. Pechhaltiger Straßenaufbruch aus Bundes-, Staats- und von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen wird zur thermischen Behandlung in die Niederlande verbracht.

4. a) Wurde pechhaltiger Straßenaufbruch in den letzten drei Jahren auch auf privaten Flächen eingebaut?

b) Wenn ja, in welchen Landkreisen (bitte für jedes Jahr getrennt ausgeben)?

c) Wenn ja, in welchen Mengen (bitte für jeden Landkreis und jedes Jahr getrennt ausgeben)?

Pechhaltiger Straßenaufbruch von Bundes-, Staats- und von den Staatlichen Bauämtern verwalteten Kreisstraßen

wurde nach den vorliegenden Informationen nicht auf privaten Flächen eingebaut.

5. Welche Kosten entstehen jeweils pro Tonne bei Einbau, Deponierung oder thermischer Verwertung?

Die Kosten für Einbau, Deponierung und thermische Behandlung variieren. Für das Jahr 2017 konnten folgende Preisspannen ermittelt werden:

- Einbau: 15 Euro/t bis 60 Euro/t, im Mittel: 39 Euro/t;
- Deponierung: 50 Euro/t bis 120 Euro/t, im Mittel: 75 Euro/t;
- Thermische Behandlung: 50 Euro/t bis 96 Euro/t, im Mittel: 76 Euro/t.

Bei Deponiebaumaßnahmen können für die Verwertung von Straßenaufbruch durch die Vertragspartner, abhängig vom Bedarf und von der Verfügbarkeit von geeignetem Material, ggf. auch niedrigere Preise vereinbart werden.

Die Kosten für die thermische Verwertung von pechhaltigen Straßenausbaustoffen sind abhängig von der Entfernung der Anfallstelle zu den Behandlungsanlagen oder zum Verladehafen für den Schiffstransport.

6. a) Wie viele Tonnen pechhaltigen Straßenaufbruchs wurden in den letzten drei Jahren zwischengelagert (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?

b) Wie viel davon durch öffentliche Stellen (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?

c) Wie viel davon durch private Entsorger (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken angeben)?

Siehe hierzu Antwort zu Frage 1 zu kohleleerhaltigen Bitumengemischen (AVV-Schlüssel 17 03 01*). Darüber hinausgehende Daten liegen nicht vor.

7. a) Wer ist für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Zwischenlagerung zuständig?

Für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Zwischenlager ist die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde. Bei Zwischenlagern der Träger der Sonderabfallbeseitigung ist die Regierung zuständige Genehmigungs- und das LfU zuständige Überwachungsbehörde.

b) Wie oft wurden die Zwischenlager von staatlichen Stellen kontrolliert (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Landkreisen angeben)?

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Zwischenlager werden von der zuständigen Behörde abhängig vom Genehmigungsstatus („E“- „G“- bzw. „V“-Anlagen nach dem Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) im erforderlichen Rhythmus überwacht. Bei „E“-Anlagen (Anlagen, die der EU-Richtlinie über Industrieemissionen unterliegen) liegt dieser Rhythmus bei maximal drei Jahren. Bei „G“- und „V“-Anlagen („G“: Genehmigung mit Öffentlichkeitsbeteiligung; „V“: vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) beträgt der Überwachungsrythmus fünf bzw. sieben Jahre. Die Überwachungsberichte der „E“-Anlagen werden von der zuständigen Behörde im Internet veröffentlicht. Bei „G“- und „V“-Anlagen wurde aufgrund der Vielzahl an Anlagen von einer detaillierten Abfrage bei den zuständigen Behörden wegen des erheblichen zeitlichen Aufwands abgesehen.

c) Wie oft wurden Bußgelder wegen unzureichender Lagerung von pechhaltigem Straßenaufbruch verhängt (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Landkreisen angeben)?

Die Verhängung von Bußgeldern erfolgt grundsätzlich durch die Verwaltungsbehörden (§ 35 Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG). Daten dazu liegen nicht vor.

Dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) liegen derzeit keine Erkenntnisse dazu vor, inwieweit Strafgerichte oder Staatsanwaltschaften mit Bußgeldverfahren wegen des Einbaus pechhaltigen Straßenaufbruchs befasst waren. Diese Verfahren werden im dortigen Geschäftsbereich statistisch nicht als solche erfasst.

8. a) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über illegale Einbauten von pechhaltigem Straßenaufbruch auf privaten Flächen?

Der Einbau pechhaltigen Straßenaufbruchs auf privaten Flächen ist kein statistisches Merkmal, das bei den bayerischen Staatsanwaltschaften gesondert erfasst wird. Daher

lassen sich etwaige strafrechtliche Verfahren nicht durch Auswertungen aus den EDV-Systemen (EDV = elektronische Datenverarbeitung) der Staatsanwaltschaften feststellen. Dasselbe gilt für mögliche Bußgeldverfahren, soweit daran – etwa nach Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid – Staatsanwaltschaften und Gerichte beteiligt waren. Von einer Abfrage bei allen bayerischen Staatsanwaltschaften wurde daher abgesehen.

Im StMJ konnten zwei Vorgänge festgestellt werden, die staatsanwaltschaftliche Verfahren in Zusammenhang mit der Ablagerung pechhaltiger Materialien auf privaten Flächen zum Gegenstand haben (siehe hierzu auch Antwort zu den Fragen 8 b und 8 c):

Ein Verfahrenskomplex, den die Staatsanwaltschaft Passau seit dem Jahr 2014 bearbeitet, hat den Einbau pechhaltigen Straßenaufbruchs auf dem Gelände eines landwirtschaftlichen Betriebs und weiteren privaten Flächen zum Gegenstand. Gegen den mutmaßlich hauptverantwortlichen Unternehmer wurde Anklage zum Landgericht Passau erhoben. Die Staatsanwaltschaft legt ihm unerlaubten Umgang mit Abfällen in neun Fällen, davon in acht Fällen auch unerlaubtes Betreiben von Anlagen und in einem Fall auch Bodenverunreinigung, zur Last. Er soll unter Missachtung der einschlägigen rechtlichen Vorgaben pechhaltigen Straßenaufbruch gelagert und eingebaut haben. In der Anklageschrift wird auch ein früherer Sachverhalt angesprochen und darauf verwiesen, dass dem Angeschuldigten bereits in den Jahren 2010/2011 vorgeworfen worden sei, auf dem Gelände einer Kiesgrube teerhaltiges Material ohne immissionsschutzrechtliche Genehmigung zwischengelagert zu haben.

In einem im Jahr 2015 geführten Verfahren der Staatsanwaltschaft Deggendorf wegen des Verdachts des unerlaubten Umgangs mit Abfällen lagen Anhaltspunkte für die Ablagerung pechhaltigen Materials vor. In strafrechtlicher Hinsicht bestätigte sich der Verdacht nicht, weil ein Sachverständigengutachten ergab, dass Bodenproben unbedenkliche Werte aufwiesen.

Darüber hinaus liegen keine weiteren Informationen über illegale Einbauten von pechhaltigem Straßenaufbruch auf private Flächen vor.

b) Wo sind aufgrund von pechhaltigem Straßenaufbruch auf privaten Flächen in den letzten drei Jahren Sanierungsmaßnahmen erfolgt (bitte für jedes Jahr getrennt und aufgeschlüsselt nach Landkreisen angeben)?

c) Wo sind aufgrund von pechhaltigem Straßenaufbruch auf privaten Flächen Sanierungsmaßnahmen geplant (bitte aufgeschlüsselt nach Landkreisen angeben)?

Zu den Fragen 8 b und 8 c kann zu den Fällen im Landkreis Passau, in denen vor Jahren pechhaltiger Straßenaufbruch eingebaut wurde, folgender Sachstand mitgeteilt werden: Auf einem landwirtschaftlichen Anwesen wurde der pechhaltige Straßenaufbruch ausgebaut. Auf einer weiteren streitgegenständlichen Fläche am selben Gelände ist die Frage, ob das dort verfüllte Material vom Besitzer auszubauen und zu entsorgen ist, noch nicht verwaltungsgerichtlich entschieden.

In sieben weiteren Fällen wurden nach der Vorlage eines Gutachtens eines Sachverständigen gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) entsprechende

Anordnungen zur Ertüchtigung bzw. Nachbesserung der Flächen erlassen. In zwei Fällen wurde eine Anordnung zur Vorlage eines Gutachtens eines Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG erlassen.

In zwei Fällen wurde bereits das Gutachten eines Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG vorgelegt. Hier wurden vom Landratsamt Passau Nachforderungen erhoben, Anordnungen wurden in diesen beiden Fällen noch nicht

erlassen. In vier Fällen wurden Anhörungen zum Erlass einer Anordnung zur Vorlage eines Gutachtens gemäß § 18 BBodSchG erlassen. Die hier eingeforderten Gutachten sind nach Auskunft des Sachverständigen gemäß § 18 BBodSchG weitgehend fertig und bedürfen noch der abschließenden Prüfung. In einem Fall muss noch entschieden werden, ob die Vorlage eines Gutachtens gemäß § 18 BBodSchG erforderlich ist.